

Ausgabe Nr. 5/2021
– Schule –

Kiel, den 28. Mai 2021

ISSN 2365-1466

***Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur
als besondere Ausgabe des Amtsblatts für Schleswig-Holstein***

ISSN 2365 1466

Ausgabe Nr. 5/2021 – Schule –

Herausgeber und Verleger

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
Pressestelle, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel, Telefon: 0431 988-5806

E-Mail: Ruth.Karow@bimi.landsh.de, Redaktion: Ruth Karow

Bezugsbedingungen

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel, Telefon: 0431 66064-0, Fax: 0431 66064-24.

Abbestellungen müssen bis spätestens 30. April (zum 30. Juni) bzw. 31. Oktober
(zum 31. Dezember) jeden Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis

Halbjährlich 19 Euro, jährlich 38 Euro.

Einzelne Ausgaben

Für die ersten 32 Seiten 3,50 Euro, für je weitere angefangene vier Seiten 50 Cent plus
Versandkosten. Einzellieferungen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto
Hamburg 5480-201, BLZ 200 100 20, „Einzelverkauf“

Lieferung nur nach schriftlicher oder Fax-Bestellung oder durch Abholen.

Preis dieser Ausgabe

6,00 Euro zuzüglich Versandkosten

Einbanddecken für das Nachrichtenblatt

Einbanddecken für das Nachrichtenblatt können bei der Druckerei Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel, Telefon: 0431 66064-0, E-Mail: info@schmidt-klaunig.de zum Preis
von 26 Euro plus Versandkosten bezogen werden.

Hinweis für die Schulleitungen

Diesem Nachrichtenblatt liegen zwei Ausgaben von „Schule aktuell“ bei.

Wir bitten, ein Exemplar dem jeweiligen Schulelternbeirat auszuhändigen.

Die Redaktion

Inhalt

Schulverwaltung

- Seite 168** Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses an Waldorfschulen
Vom 16. Mai 2021
- Seite 171** Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung
Vom 10. Mai 2021
- Seite 174** Landesverordnung über die Fachschule (Fachschulverordnung – FSVO)
Vom 10. Mai 2021
- Seite 199 Festsetzung von Beiträgen an das Land im Haushaltsjahr 2021 nach § 137 Absatz 3 Schulgesetz

Allgemeine Verwaltungs- und Personalangelegenheiten

- Seite 200 Stellenausschreibungen

**Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die
Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses
und des Mittleren Schulabschlusses an Waldorfschulen**

Vom 16. Mai 2021

Aufgrund des § 140 Absatz 2 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 201), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses an Waldorfschulen vom 29. Juni 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 11. Februar 2021 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 68), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die Zulassung zur Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses für Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, welche die 13. Klasse der Waldorfschule besuchen, erfolgt auf Antrag, der spätestens zwei Wochen nach Ende des ersten Schulhalbjahres der 13. Klasse über die Schule an die für den Wohnsitz zuständige untere Schulaufsichtsbehörde zu richten ist.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. gegebenenfalls die Erklärung, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat einen Antrag auf Zulassung zur Abiturprüfung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 der Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen (APVO-EW) vom 6. Juli 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 263), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Februar 2021 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 68), nicht stellen wird.“

2. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. noch keinen gleichwertigen Bildungsabschluss erworben hat,
2. die Prüfung zum Erwerb des angestrebten Schulabschlusses höchstens einmal nicht bestanden hat,
3. sich hinreichend auf die Prüfung vorbereitet hat,
4. keinen Antrag auf Zulassung zur Abiturprüfung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 APVO-EW gestellt hat und zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht beabsichtigt, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Im Falle einer Antragstellung gemäß § 2 Absatz 2 wird die Zulassung unter der Bedingung erteilt, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat keinen Antrag auf Zulassung zur Abiturprüfung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 APVO-EW stellt. Über Ausnahmen zu Satz 1 Nummer 1 bis 4 entscheidet die untere Schulaufsichtsbehörde.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. zwei Fächer aus dem musisch-ästhetischen Bereich oder das Fach Sport.“

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Das Fach Textiles Werken gilt als ein Fach aus dem musisch-ästhetischen Bereich.“

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Noten über die bisherigen Jahresleistungen in den Fächern nach Absatz 1 als Vornoten sowie die Noten der schriftlichen Prüfung sind der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mindestens zehn Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung vorzulegen. Abweichend von Satz 1 sind im Falle eines Antrages gemäß § 2 Absatz 2 die Noten aus dem Schuljahr Vornoten, in welchem die Schülerinnen und Schüler nach dem pädagogischen Konzept der besuchten Waldorfschule den Antrag auf Zulassung zur Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 hätten stellen können. Einer Prüfungskandidatin oder einem Prüfungskandidaten wird sieben Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung Folgendes mitgeteilt:

1. die Noten über die bisherigen Jahresleistungen in den Fächern nach Absatz 1 als Vornoten sowie die Noten der schriftlichen Prüfung;
2. ob in den Fächern Deutsch und Mathematik die Möglichkeit zur Verbesserung der Endnote durch die Durchführung einer zusätzlichen mündlichen Prüfung noch besteht.

Der Antrag für die Meldung zur mündlichen Prüfung einschließlich der Auswahl der mündlichen Prüfungsfächer gemäß § 11 Absatz 2 und 3 Nummer 2 und der Antrag auf Ersetzung einer mündlichen Prüfung durch die Projektarbeit gemäß § 11 Absatz 4 müssen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fünf Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung zugegangen sein. Die Antragstellungen gemäß Satz 4 obliegen bei Minderjährigen deren Eltern, ansonsten der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten.“

4. § 7 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Note ist in das Abschlusszeugnis aufzunehmen, es sei denn, sie ersetzt eine mündliche Prüfung gemäß § 11 Absatz 4.“

5. In § 8 Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „Prüflingen“ durch die Worte „Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten“ ersetzt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. ein Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen oder naturwissenschaftlich-technisch-informationstechnischen oder musisch-ästhetischen Bereich oder das Fach Sport.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Fach Textiles Werken gilt als ein Fach aus dem musisch-ästhetischen Bereich.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat wird in drei Fächern nach Wahl gemäß § 10 Nummer 2 bis 4 mündlich geprüft.“

b) Folgende Absätze 3 und 4 und werden eingefügt:

„(3) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat wird in den Fächern Deutsch oder Mathematik mündlich geprüft, wenn

1. in dem jeweiligen Fach das Ergebnis der schriftlichen Prüfung mehr als eine Note schlechter als die Vornote ist oder
2. das jeweilige Fach zusätzlich gewählt worden ist und die Möglichkeit der Verbesserung der Endnote noch besteht.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf Antrag, dass die Note der Projektarbeit gemäß § 7 Absatz 4 Satz 1 die mündliche Prüfung in einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen oder naturwissenschaftlich-technisch-informationstechnischen Bereich oder musisch-ästhetischen Bereich gemäß § 10 Satz 1 Nummer 4 ersetzt, wenn

1. die Note der Projektarbeit nicht schlechter als ausreichend ist und
2. die errechnete Endnote in dem Fach, in welchem die mündliche Prüfung durch die Note der Projektarbeit ersetzt wird, nicht schlechter als ausreichend wäre.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 5 und 6.

d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „der einzelne Prüfling“ durch die Worte „die einzelne Prüfungskandidatin oder der einzelne Prüfungskandidat“ ersetzt.

e) In Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 4 bleibt hiervon unberührt.“

8. § 12 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Aufgaben sind aus dem Unterricht der Abschlussjahrgänge, welche den Erwerb eines Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses oder eines Mittleren Schulabschlusses anstreben, zu wählen.“

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „des Prüflings“ durch die Worte „der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten“ ersetzt.

b) Absatz 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Dabei wird die Note für die Projektarbeit der Endnote eines Faches gleichgesetzt, es sei denn, diese ersetzt eine mündliche Prüfung gemäß § 11 Absatz 4.“

10. In § 17 Nummer 3 Satz 1 werden die Worte „der einzelne Prüfling“ durch die Worte „die einzelne Prüfungskandidatin oder der einzelne Prüfungskandidat“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 16. Mai 2021

Karin Prien
Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung
Vom 10. Mai 2021**

Aufgrund des § 18 Absatz 5 Satz 2, des § 30 Absatz 11, des § 45 Absatz 1 Satz 7 und des § 126 Absatz 1 und 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 201), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung vom 8. Juni 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 197), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Februar 2021 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 68), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „können“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Allgemein bildende Schulen und Förderzentren mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung können für Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Schulen mit dem Förderschwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung temporäre intensivpädagogische Maßnahmen einrichten. Die Einrichtung und Durchführung erfolgt im Zusammenwirken mit den allgemein bildenden Schulen und mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Die Teilnahme an einer temporären intensivpädagogischen Maßnahme umfasst einen Zeitraum von bis zu einem Jahr. Dieser kann auf Antrag der Eltern durch die Schulaufsichtsbehörde für einen Zeitraum von bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden. Für die Teilnahme an der Fördermaßnahme, die eine Zuweisungsentscheidung der Schulaufsichtsbehörde gemäß § 24 Absatz 3 SchulG voraussetzt, wechselt die Schülerin oder der Schüler zeitlich begrenzt von der allgemein bildenden Schule an die die Maßnahme durchführende Schule.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Wird eine Schülerin oder ein Schüler im Förderschwerpunkt Lernen präventiv gefördert, ist sicherzustellen, dass die Möglichkeiten der gemeinsamen Förderung von allgemein bildender Schule und Förderzentrum ausgeschöpft werden.“
- b) In Absatz 3 werden folgende Sätze 5 bis 7 angefügt:
„Abweichend von Satz 1 kann die zuständige untere Schulaufsichtsbehörde bestimmen, dass sie selbst oder eine andere geeignete öffentliche Stelle das Verfahren leitet. In diesem Fall übermittelt das zuständige Förderzentrum die personenbezogenen Daten des Kindes oder der Schülerin oder des Schülers gemäß Absatz 2 Satz 2 an die das Verfahren leitende Stelle. Satz 3 gilt entsprechend.“
- c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Förderzentrum“ die Worte „oder die gemäß Absatz 3 Satz 5 das Verfahren leitende Stelle“ eingefügt.
- d) Im einleitenden Halbsatz des Absatzes 5 werden nach dem Wort „Förderzentrum“ die Worte „, das das Verfahren leitet oder von der unteren Schulaufsichtsbehörde bestimmt wird,“ eingefügt.

e) Folgender Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) Es ist jährlich zu prüfen, ob ein festgestellter sonderpädagogischer Förderbedarf weiterhin besteht. Das Ergebnis wird im Förderplan vermerkt. Die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens erfolgt gemäß Absatz 7 bis 9.“

f) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden zu den Absätzen 7 bis 9.

g) In Absatz 8 werden die Worte „die besuchte Schule“ durch die Worte „das zuständige Förderzentrum im Benehmen mit der besuchten Schule“ ersetzt.

h) In Absatz 9 Satz 2 werden nach dem Wort „Förderzentrum“ die Worte „oder die gemäß Absatz 3 Satz 5 das Verfahren leitende Stelle“ eingefügt.

3. In § 5 Absatz 3 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Die Schulaufsichtsbehörde kann ein sonderpädagogisches Gutachten oder Vorschläge nach § 4 Absatz 5 von einem fachlich geeigneten Förderzentrum oder einer anderen Stelle gemäß § 4 Absatz 3 Satz 5 anfordern oder eine Stellungnahme der besuchten Schule einholen.“

4. In § 7 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Absatz 7 Satz 1“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 8 Satz 1“ ersetzt.

5. In § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Zuerkennung des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses an einer Gemeinschaftsschule erfolgt unter den Voraussetzungen der allgemeinen Leistungsanforderungen gemäß § 17 Absatz 1 bis 7 der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen (GemVO) vom 21. Juni 2019 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 161), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Februar 2021 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 68). Eine Teilnahme an den Abschlussprüfungen zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses ist zulässig, soweit die Zuerkennung des Abschlusses gemäß § 17 Absatz 7 GemVO möglich ist. Die Aufhebung des Förderbedarfs ist keine zusätzliche Voraussetzung für den Abschlusserwerb. Maßgeblich sind die nach den Lehrplan- und Fachanforderungen gemäß § 17 Absatz 7 GemVO zu erbringenden Leistungen der Schülerin oder des Schülers; dabei ist für die Zulässigkeit von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs bei der Beschulung und in Abschlussprüfungen § 6 Absatz 1, 2 und 4 der Zeugnisverordnung (ZVO) vom 18. Juni 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 200), geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2020 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 188), zu beachten.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Förderzentren mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung gliedern sich in drei Stufen (Primarstufe, Sekundarstufe I und Berufsbildungsstufe).“

b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „drei Stufen jeweils drei Jahre“ durch die Worte „beiden Stufen neun Jahre“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird das Wort „Werkstufe“ durch das Wort „Berufsbildungsstufe“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Werkstufe“ durch das Wort „Berufsbildungsstufe“ ersetzt.

7. Folgender § 10 wird eingefügt:

**„§ 10
Förderplanung**

(1) Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf werden individuell auf der Grundlage eines eigenen Förderplans gefördert. Die Lernentwicklung ist unter lernprozessbegleitender Beobachtung, Diagnostik sowie Beratung zu dokumentieren.

(2) Unter Berücksichtigung der Lernausgangslage der Schülerin oder des Schülers werden im Förderplan insbesondere die erforderlichen und umsetzbaren Unterstützung- und Fördermaßnahmen sowie die Lernziele aufgenommen und die Lernentwicklung dokumentiert. Der Förderplan ist für eine entwicklungsgemäße Förderung regelmäßig auf Wirksamkeit der Maßnahmen und Erreichbarkeit der Ziele zu überprüfen und entsprechend fortzuschreiben.

(3) Die Erstellung und Fortschreibung des Förderplans erfolgt durch eine Lehrkraft für Sonderpädagogik. Wird die Schülerin oder der Schüler inklusiv an einer allgemein bildenden oder berufsbildenden Schule beschult, wirken die Lehrkräfte dieser Schule und eine Lehrkraft für Sonderpädagogik des zuständigen Förderzentrums zusammen. Bei der Beschulung in einem Förderzentrum erstellt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer im Zusammenwirken mit den in den einzelnen Fächern unterrichtenden Lehrkräften den Förderplan. Die Eltern und die Schülerin oder der Schüler sind bei der Erstellung und der Fortschreibung des Förderplans zu beteiligen.

(4) Der Förderplan ist Bestandteil der beim Förderzentrum geführten sonderpädagogischen Akte. Bei einer inklusiven Beschulung an einer anderen Schule ist er zugleich Bestandteil der dort geführten Schülerakte. Förderpläne sind mindestens halbjährlich fortzuschreiben.

(5) Wird die Schülerin oder der Schüler an einer allgemein bildenden oder berufsbildenden Schule nach den Lehrplan- oder Fachanforderungen unterrichtet, erfolgt die Förderung in den betreffenden Fächern auf der Grundlage eines Lernplans. § 6 Absatz 1, 2 und 4 ZVO ist zu beachten. Das fachlich zuständige Förderzentrum sowie die Eltern und die Schülerin oder der Schüler sind bei der Erstellung und Fortschreibung des Lernplans zu beteiligen. Absatz 4 gilt entsprechend.“

8. Der bisherige § 10 wird § 11 und dessen Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2026 außer Kraft.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2021 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 10. Mai 2021

Karin Prien
Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

**Landesverordnung über die Fachschule
(Fachschulverordnung – FSVO)**

Vom 10. Mai 2021

Aufgrund des § 16 Absatz 1 Satz 2 und des § 126 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 bis 5 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 201), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

**Abschnitt 1
Allgemeiner Teil**

§ 1

Gliederung der Fachschule

(1) Die Fachschule gliedert sich in bestimmte Fachrichtungen aus den Fachbereichen

1 Gestaltung,

2 Technik,

3 Wirtschaft,

4 Sozialwesen.

(2) Die Fachbereiche gliedern sich in die Fachrichtungen

1 Gestaltung

1.1 Handwerkliches Gestalten,

1.2 Raumgestaltung und Innenausbau,

2 Technik

2.1 Automatisierungstechnik,

2.2 Bautechnik,

2.3 Chemietechnik,

2.4 Druck- und Medientechnik,

2.5 Elektromobilität,

2.6 Elektrotechnik,

2.7 Farb- und Lacktechnik,

2.8 Gebäudesystemtechnik,

2.9 Holztechnik,

2.10 Informatik,

2.11 Informationstechnik,

2.12 Kraftfahrzeugtechnik,

2.13 Lebensmitteltechnik,

2.14 Maschinentechnik,

2.15 Mechatronik,

- 2.16 Medizintechnik,
- 2.17 Technische Betriebswirtschaft,
- 2.18 Umweltschutztechnik,
- 2.19 Vermessungstechnik,
- 2.20 Windenergietechnik,
- 3 Wirtschaft
- 3.1 Betriebswirtschaft,
- 3.2 Hauswirtschaft,
- 3.3 Hotel- und Gaststättengewerbe,
- 3.4 Internationale Wirtschaft,
- 3.5 Logistik,
- 3.6 Marketing,
- 3.7 Tourismus,
- 3.8 Wirtschaftsinformatik,
- 4 Sozialwesen
- 4.1 Heilerziehungspflege,
- 4.2 Heilpädagogik,
- 4.3 Sozialpädagogik.

(3) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann Aufbau- und Ergänzungsbildungsangebote, die auf einem Fachschulabschluss oder einem vergleichbaren Abschluss aufbauen, mindestens 600 Unterrichtsstunden umfassen und weitere Qualifikationen vermitteln, zulassen.

§ 2

Anrechnung von Weiterbildungszeiten

(1) Eine abgeschlossene Fachschulweiterbildung kann auf eine weitere Fachschulweiterbildung mit bis zu einem Jahr angerechnet werden.

(2) Im Rahmen des Abschlusses einer Fachschule, auf deren Besuch eine bereits abgeschlossene Weiterbildung nach Absatz 1 angerechnet wurde, müssen die in der Abschlussprüfung einer Fachschule im Land Schleswig-Holstein nachgewiesenen Leistungen in Fächern des fachrichtungsübergreifenden Lernbereichs nicht noch einmal nachgewiesen werden.

(3) Die Entscheidungen über die Anrechnung trifft die Schule. Noten für Fächer, Lernbereiche und Lernfelder, die aus einer anderen Fachschulweiterbildung angerechnet werden, werden im Zeugnis als Leistung aus einer anderen Fachschulweiterbildung gekennzeichnet. Sie fließen nicht in die Berechnung der Durchschnittsnote ein und können nicht zum Notenausgleich herangezogen werden.

§ 3

Abschlüsse

Der Abschluss der Fachschule der Fachrichtungen

1. nach § 1 Absatz 2 Nummer 1.1 und 1.2 berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Gestalterin“ oder „Staatlich geprüfter Gestalter“,

2. nach § 1 Absatz 2 Nummer 2.1 bis 2.20 berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Technikerin“ oder „Staatlich geprüfter Techniker“,
3. nach § 1 Absatz 2 Nummer 3.1, 3.4 bis 3.8 berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Betriebswirtin“ oder „Staatlich geprüfter Betriebswirt“,
4. nach § 1 Absatz 2 Nummer 3.2 berechtigt
 - a) im einjährigen Weiterbildungsgang zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin“ oder „Staatlich geprüfter Wirtschaftler“,
 - b) im zweijährigen Weiterbildungsgang zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte hauswirtschaftliche Betriebsleiterin“ oder „Staatlich geprüfter hauswirtschaftlicher Betriebsleiter“,
5. nach § 1 Absatz 2 Nummer 3.3 berechtigt
 - a) im einjährigen Weiterbildungsgang zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Gastronomin“ oder „Staatlich geprüfter Gastronom“,
 - b) im zweijährigen Weiterbildungsgang zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Hotel- und Gaststättenbetriebswirtin“ oder „Staatlich geprüfter Hotel- und Gaststättenbetriebswirt“,
6. nach § 1 Absatz 2 Nummer 4.1 berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ oder „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“,
7. nach § 1 Absatz 2 Nummer 4.2 berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Heilpädagoge“,
8. nach § 1 Absatz 2 Nummer 4.3 berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin“ oder „Staatlich anerkannter Erzieher“.

§ 4

Zeugnisse und Urkunden

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis, das neben den durch die Zeugnisverordnung vom 18. Juni 2018 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 200), geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2020 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 188), bestimmten Angaben den Fachbereich, die Fachrichtung und, sofern bestimmt, den Schwerpunkt sowie den Abschluss und die Berufsbezeichnung nach § 3 und erworbene Qualifikationen enthalten muss.

(2) Das Abschlusszeugnis einer Fachschule, die zu einem Weiterbildungsabschluss führt und deren Weiterbildungsgang mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst, erhält zusätzlich zu Absatz 1 den Hinweis: „Der Abschluss der Fachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der Fassung vom 10. September 2020) und wird von allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.“

(3) Neben dem Abschlusszeugnis nach Absatz 1 wird eine Urkunde (Anlage 2) ausgestellt, in der neben der Berufsbezeichnung nach § 3 der Titel mit dem Klammerzusatz „Bachelor Professional im Fachbereich [Bezeichnung des Fachbereichs nach § 1 Absatz 1]“ verliehen wird.

Anl.

§ 5

Erwerb weiterer Schulabschlüsse

(1) Das Abschlusszeugnis der einjährigen Fachschule schließt den Mittleren Schulabschluss ein. Für Schülerinnen und Schüler, die ohne den Mittleren Schulabschluss oder einen diesem

gleichwertigen Schulabschluss in den Bildungsgang eingetreten sind, erhält das Abschlusszeugnis den Zusatz: „Der Mittlere Schulabschluss wurde erworben.“

(2) Das Abschlusszeugnis der mindestens zwei Schulleistungsjahre umfassenden Fachschule schließt die Berechtigung für ein Studium an Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland ein, wenn

1. der Mittlere Schulabschluss oder ein diesem gleichwertiger Schulabschluss erworben worden ist,
2. entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der Fassung vom 9. März 2001) in den einzelnen Weiterbildungsgängen die nach der Vereinbarung festgelegten zeitlichen und inhaltlichen Rahmenvorgaben eingehalten worden sind und
3. die Erfüllung der inhaltlichen Standards über jeweils eine schriftliche Prüfung in den Bereichen „Muttersprachliche Kommunikation/Deutsch“, „Fremdsprache“ und „Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich“ nachgewiesen werden; die Schulleiterin oder der Schulleiter kann nach Anhörung der Fachkonferenz entscheiden, dass von den in der Anlage 1 mit einem Stern (*) gekennzeichneten Fächern zum Erwerb der Fachhochschulreife der Nachweis der geforderten Standards in zwei der drei Bereiche durch kontinuierliche Leistungsnachweise erbracht wird, es sei denn, diese Bereiche sind in die schriftliche fachrichtungsbezogene Prüfung des Bildungsganges einbezogen; in dem Bereich, in dem der Nachweis der geforderten Standards nicht durch kontinuierliche Leistungsnachweise erbracht wird, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Fachkonferenz entscheiden, dass die schriftliche Prüfung durch eine schriftliche Facharbeit mit anschließender Präsentation der Ergebnisse im Rahmen eines Kolloquiums unter prüfungsgemäßen Bedingungen ersetzt wird. Für Schülerinnen und Schüler, die ohne die Fachhochschulreife in den Bildungsgang eingetreten sind, erhält das Abschlusszeugnis den Zusatz: „Die Fachhochschulreife wurde erworben. Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der Fassung vom 9. März 2001) berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“

(3) Wer ohne den Mittleren Schulabschluss oder einen diesem gleichwertigen Schulabschluss in einen mehrjährigen Weiterbildungsgang aufgenommen worden ist, erwirbt den Mittleren Schulabschluss mit dem Versetzungszeugnis zum Ende des ersten Schulleistungsjahres. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechend Anwendung.

§ 6

Gleichstellung von Schulabschlüssen und Abschlüssen in Aufstiegsfortbildungen

(1) Die nachträgliche Gleichstellung eines an einer Fachschule im Land Schleswig-Holstein erworbenen Zeugnisses mit dem Mittleren Schulabschluss erfolgt auf Antrag durch die Schule, an der die Schülerin oder der Schüler das Abschlusszeugnis erworben hat

1. für ein Abschlusszeugnis nach § 5 Absatz 1 sowie
2. für ein Abschlusszeugnis einer mindestens zweijährigen Fachschule, wenn das Zeugnis die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik ausweist und die Leistungen in diesen Fächern mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind.

(2) Abschlüsse in Aufstiegsfortbildungen, deren Prüfungen auf der Grundlage der §§ 53 und 54 Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591), §§ 42,

42a, 45 und 51a Handwerksordnung oder des Seearbeitsgesetzes (SeeArbG) vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2112), geregelt sind, die einen Abschluss in einem der nach Maßgabe nach § 4 BBiG, § 25 Handwerksordnung oder § 92 SeeArbG erlassenen Verordnungen anerkannten Ausbildungsberufe voraussetzen, werden als Mittlerer Schulabschluss anerkannt. Dies gilt entsprechend für einen vergleichbaren bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsabschluss oder für einen sonstigen Nachweis über eine entsprechende berufliche Qualifikation. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag durch die oberste Schulaufsichtsbehörde.

Abschnitt 2 **Fachschulen der Fachbereiche Gestaltung, Technik, Wirtschaft**

§ 7

Dauer und Organisationsformen des Schulbesuchs

(1) Der Besuch der Fachschule umfasst bei Vollzeitunterricht

1. ein Schulleistungsjahr in den Weiterbildungsgängen „Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin“ oder „Staatlich geprüfter Wirtschaftler“ der Fachrichtung Hauswirtschaft, „Staatlich geprüfte Gastronomin“ oder „Staatlich geprüfter Gastronom“ der Fachrichtung Hotel- und Gaststättengewerbe,
2. zwei Schulleistungsjahre in den Weiterbildungsgängen der Fachrichtungen der Fachbereiche Technik, Wirtschaft und Gestaltung im Übrigen.

(2) Bei Teilzeitunterricht verlängert sich der Besuch der Fachschule entsprechend. Übergänge von der Vollzeit- zur Teilzeitform und umgekehrt sind möglich. Die Stundentafel ist einzuhalten.

(3) Von den Unterrichtsstunden der mehrjährigen Fachschulen können bis zu 20 %, jedoch nicht mehr als 480 Unterrichtsstunden in anderen Lernformen, wie zum Beispiel Blended Learning, organisiert werden, sofern dies in der Stundentafel ausgewiesen ist. Diese Stunden werden betreut und durch Lehrkräfte vor- und nachbereitet.

§ 8

Aufnahmebedingungen

(1) Schulische Aufnahmevoraussetzung ist der Mittlere Schulabschluss oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss. Für die Aufnahme in die Weiterbildungsgänge „Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin“ oder „Staatlich geprüfter Wirtschaftler“ der Fachrichtung Hauswirtschaft sowie „Staatlich geprüfte Gastronomin“ oder „Staatlich geprüfter Gastronom“ der Fachrichtung Hotel- und Gaststättengewerbe ist der Erste allgemeinbildende Schulabschluss ausreichend. Wurde der schulische Abschluss im Ausland erworben, ist der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen: Lernen, lehren, beurteilen (GER)“ vorzulegen.

(2) Berufliche Aufnahmevoraussetzungen sind, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt wird,

1. der Abschluss in einem für die Zielsetzung der angestrebten Fachrichtung einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf nach
 - a) dem Berufsbildungsgesetz,
 - b) der Handwerksordnung,
 - c) dem Seearbeitsgesetz sowieder Abschluss der Berufsschule, soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Be-

rufsschulunterricht bestand, oder der Abschluss einer für die Zielsetzung der angestrebten Fachrichtung einschlägigen nach Bundes- oder Landesrecht vergleichbar geregelten Ausbildung sowie eine für diese Fachrichtung einschlägige Berufstätigkeit, die auch während des Fachschulbesuchs in Teilzeit abgeleistet werden kann, von einem Jahr oder

2. der Abschluss der Berufsschule sowie eine für die Zielsetzung der angestrebten Fachrichtung einschlägige Berufstätigkeit von fünf Jahren; hierauf kann der Besuch einer einschlägigen Berufsfachschule angerechnet werden; bei Fachschulen in Teilzeit kann bis zu zwei Jahren der erforderlichen einschlägigen Berufstätigkeit während der Fachschulweiterbildung abgeleistet werden.

(3) Die nach Absatz 2 nachzuweisenden Zeiten der Berufstätigkeit sind in Vollzeit abzuleisten. Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich der Zeitraum entsprechend.

(4) In Einzelfällen kann bei besonderer Eignung und entsprechender Berufsausbildung oder entsprechender beruflicher Tätigkeit die oberste Schulaufsichtsbehörde eine Abweichung von der schulischen Aufnahmevoraussetzung Mittlerer Schulabschluss zulassen. Darüber hinaus entscheidet über die Anerkennung der Gleichwertigkeit eines anderen Bildungsabschlusses oder der Einschlägigkeit einer Berufsausbildung oder einer Berufstätigkeit sowie über eine im Einzelfall kürzere Schulbesuchsdauer durch Berücksichtigung anrechenbarer schulischer oder beruflicher Abschlüsse oder Zeiten beruflicher Tätigkeiten die oberste Schulaufsichtsbehörde. Die Anrechnung von Befähigungsnachweisen nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 9

Bestimmungen zur Prüfung

(1) Die Prüfungsfächer, Prüfungslernfelder und Lernbereiche der schriftlichen Prüfung sowie die praktische Prüfung mit den jeweils in Klammern angegebenen Bearbeitungszeiten in Zeitstunden ergeben sich aus der Anlage 1. Schriftliche Prüfungen in Lernfeldern sind als einzelne Aufgaben zu stellen und zu benoten, unabhängig davon, ob mehrere Lernfeldprüfungen in der Anlage 1 im Rahmen einer schriftlichen Prüfungsarbeit zusammengefasst werden.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann nach Anhörung der Fachkonferenz entscheiden, dass eine der schriftlichen Prüfungsarbeiten des fachrichtungsbezogenen Bereichs gemäß der Anlage 1 durch eine schriftliche Facharbeit mit anschließender Präsentation und einem Kolloquium unter prüfungsgemäßen Bedingungen ersetzt wird. Umfasst die schriftliche Prüfungsarbeit nach Anlage 1 mehrere Lernfelder, muss die Facharbeit übergreifend Aufgabenstellungen aus allen dort genannten Lernfeldern berücksichtigen. Absatz 1 Satz 2 findet für die Facharbeit keine Anwendung. Abweichend von Satz 1 kann im Bereich Gestaltung an Stelle der schriftlichen Facharbeit mit anschließender Präsentation und einem Kolloquium unter prüfungsgemäßen Bedingungen eine praktische Prüfung durchgeführt werden.

(3) In den Fachrichtungen Betriebswirtschaft, Internationale Wirtschaft, Logistik, Marketing sowie Tourismus ist jeweils eine Hausarbeit Bestandteil der Prüfung.

(4) In Bildungsgängen, in denen die Fachhochschulreife integrativ erworben wird, entfallen für Schülerinnen und Schüler mit Fachhochschulreife oder einem höherwertigen Schulabschluss die schriftlichen Prüfungsarbeiten in den in der Anlage 1 mit einem Stern (*) gekennzeichneten Fächern.

Anl.

Abschnitt 3
Fachschulen des Fachbereichs Sozialwesen

§ 10

Dauer und Organisationsformen des Schulbesuchs

(1) Der Besuch der Fachschule umfasst bei Vollzeitunterricht

1. eineinhalb Schulleistungsjahre in der Fachrichtung Heilpädagogik,
2. zwei Schulleistungsjahre in den Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik für Schülerinnen und Schüler, die nach § 11 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 in die Fachschule aufgenommen wurden, durch Anrechnung von 600 Stunden der Praxiszeiten aus einer erfolgreich abgeschlossenen mindestens zweijährigen einschlägigen vollzeitschulischen Ausbildung,
3. drei Schulleistungsjahre in den Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik für Schülerinnen und Schüler, die nach § 11 Absatz 5 Nummer 2 bis 4 aufgenommen wurden, einschließlich der betrieblichen Praxiszeiten.

(2) § 7 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) In begründeten Einzelfällen können Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 11 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 in die Fachschule aufgenommen werden könnten, auch in den dreijährigen Bildungsgang nach Absatz 1 Nummer 3 aufgenommen werden.

(4) Bei Teilzeitunterricht verlängert sich der Besuch der Fachschule entsprechend. Übergänge von der Vollzeit- zur Teilzeitform und umgekehrt sind möglich. Die Stundentafel ist einzuhalten.

§ 11

Aufnahmebedingungen

(1) Schulische Aufnahmevoraussetzung ist der Mittlere Schulabschluss oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss.

(2) In begründeten Fällen erfüllt die schulische Aufnahmevoraussetzung auch, wer einen Ersten allgemeinen Schulabschluss mit einer Durchschnittsnote von mindestens 3,0 und eine anerkannte abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht sowie den Abschluss der Berufsschule, soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand, mit einer Durchschnittsnote von mindestens 3,0 erworben hat. Wurde der schulische Abschluss im Ausland erworben, ist der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen: Lernen, lehren, beurteilen (GER)“ vorzulegen.

(3) Berufliche Aufnahmevoraussetzung für die Fachrichtung Heilerziehungspflege ist

1. eine mindestens zweijährige abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder
2. eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung sowie einschlägige praktische Tätigkeiten oder ein einschlägiges Praktikum von mindestens 150 Zeitstunden oder
3. eine für die Zielsetzung der Fachrichtung einschlägige Berufstätigkeit von drei Jahren.

In begründeten Fällen kann auch zugelassen werden, wer den schulischen Teil der Fachhochschulreife, die Fachgebundene oder die Allgemeine Hochschulreife erworben hat sowie einschlägige praktische Tätigkeiten oder ein einschlägiges Praktikum von mindestens 150 Zeitstunden absolviert hat. Auf die Zeiten der praktischen Tätigkeit werden förderliche freiwillige Dienste auf der Grundlage von Bundesgesetzen angerechnet.

(4) Berufliche Aufnahmevoraussetzungen für die Fachrichtung Heilpädagogik sind der Abschluss der Fachschule der Fachrichtung Heilerziehungspflege oder Sozialpädagogik oder eine für die Zielsetzung der Fachrichtung als gleichwertig anerkannte Qualifikation sowie eine mindestens einjährige hauptberufliche praktische Tätigkeit in sozial- oder sonderpädagogischen Einrichtungen.

(5) Berufliche Aufnahmevoraussetzung für die Fachrichtung Sozialpädagogik ist

1. der Abschluss in einem für die Zielsetzung der angestrebten Fachrichtung einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf nach Bundes- oder Landesrecht sowie der Abschluss der Berufsschule, soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand, oder
2. der Abschluss einer nicht einschlägigen Berufsausbildung einer nach Bundes- oder Landesrecht vergleichbar geregelten Ausbildung und einschlägiger sozialpädagogischer Praxis im Umfang von 150 Zeitstunden oder
3. eine für die Zielsetzung der Fachrichtung einschlägige Berufstätigkeit von drei Jahren in einer anerkannten Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe oder
4. eine einschlägige sozialpädagogische Praxis im Umfang von 150 Zeitstunden sowie der schulische Teil der Fachhochschulreife, die Fachgebundene oder Allgemeine Hochschulreife; auf die Zeiten der sozialpädagogischen Praxis werden förderliche freiwillige Dienste auf der Grundlage von Bundesgesetzen angerechnet.

(6) Die für die Fachrichtung Sozialpädagogik anzurechnenden Zeiten beruflicher Tätigkeit oder sozialpädagogischer Praxis können in höchstens zwei verschiedene Abschnitte in verschiedenen Praxisstellen aufgeteilt werden, die nicht mehr als 36 Monate vor dem Zeitpunkt der Bewerbung abgeleistet worden sein dürfen. Die Praxiszeiten können nur in anerkannten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe absolviert werden. Die für die Fachrichtung Heilerziehungspflege anzurechnenden Zeiten beruflicher Tätigkeit oder heilerziehungspflegerischer Praxis können in höchstens zwei verschiedene Abschnitte in verschiedenen Praxisstellen aufgeteilt werden, die nicht mehr als 36 Monate vor dem Zeitpunkt der Bewerbung abgeleistet worden sein dürfen. Die Praxiszeiten können nur in anerkannten Pflege- oder Gesundheitseinrichtungen oder Einrichtungen der Eingliederungshilfe abgeleistet werden.

(7) In Einzelfällen kann bei besonderer Eignung und entsprechender Berufsausbildung oder entsprechender beruflicher Tätigkeit die oberste Schulaufsichtsbehörde eine Abweichung von der schulischen Aufnahmevoraussetzung Mittlerer Schulabschluss zulassen. Darüber hinaus entscheidet über die Anerkennung der Gleichwertigkeit eines anderen Bildungsabschlusses oder der Einschlägigkeit einer Berufsausbildung oder einer Berufstätigkeit sowie über eine im Einzelfall kürzere Schulbesuchsdauer durch Berücksichtigung anrechenbarer schulischer oder beruflicher Abschlüsse oder Zeiten beruflicher Tätigkeiten die oberste Schulaufsichtsbehörde. Die Anrechnung von Befähigungsnachweisen nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

(8) Die Bewerberinnen und Bewerber haben zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Absatz 5 ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b Bundeszentralregistergesetz vorzulegen, welches nicht älter als drei Monate ist. Wird aus dem Führungszeugnis ersichtlich, dass sie für die angestrebte Weiterbildung nicht geeignet sind, ist die Aufnahme abzulehnen. Zusätzlich ist von ihnen eine Impfdokumentation oder ein ärztliches Zeugnis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder ein ärztliches Zeugnis über eine bestehende Immunität gegen Masern oder dass sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können, vorzulegen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, ist die Aufnahme ebenfalls abzulehnen. Im Verlauf des Bildungsganges ist eine Belehrung nach § 43

Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802), vorzunehmen.

§ 12 Praxiszeiten

(1) Die in den Stundentafeln vorgesehenen betrieblichen Praxiszeiten in den Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik sind in mindestens zwei für diese Berufe einschlägigen Arbeitsfeldern abzuleisten. Hiervon werden mindestens 300 Stunden in Kindertageseinrichtungen nach § 22 Absatz 1 Satz 1 des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – in Gruppen durchgeführt, in denen Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt regelhaft, integrativ oder altersgemischt gefördert werden. Satz 2 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler mit dem Berufsabschluss „Sozialpädagogische Assistentin“ oder „Sozialpädagogischer Assistent“. In der Fachrichtung Heilerziehungspflege haben mindestens 300 Stunden der betrieblichen Praxiszeiten einen pflegerischen Schwerpunkt. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler mit einer mindestens zweijährigen beruflichen Ausbildung im Bereich Pflege.

(2) Die Berufstätigkeit oder Praxiszeit im zweiten Arbeitsfeld ist

1. für die Fachrichtung Heilerziehungspflege bei Leistungsangeboten, für die eine Vereinbarung nach § 125 des Sozialgesetzbuches – Elftes Buch – Soziale Pflegeversicherung – besteht, und
2. für die Fachrichtung Sozialpädagogik in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, der Jugendhilfe, der pädagogischen Gesundheitsförderung, der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit, in Horten oder in betreuten Grundschulen nachzuweisen.

§ 13 Anrechnung von Ausbildungszeiten und weiteren Qualifikationen

Studienleistungen aus einschlägigen Studiengängen können auf die fachtheoretische Weiterbildungszeit bis zu einem Schulleistungsjahr angerechnet werden, sofern einschlägige Praxiszeiten nach § 12 im Umfang von 300 Stunden nachgewiesen werden. Die Entscheidung über die Anrechnung trifft die Schule. Die Regelungen in § 2 bleiben unberührt.

§ 14 Sperrfächer, Sperrlernfelder

Für die Versetzung wird bestimmt, dass eine „mangelhaft“ oder „ungenügend“ lautende Note nicht ausgeglichen werden kann

1. in der Fachrichtung Heilerziehungspflege im Lernfeld „Adressatengerechte Bildungs- und Unterstützungsangebote partizipatorisch planen und umsetzen sowie Pflegeprozesse gestalten“ und in den Praxiszeiten,
2. in der Fachrichtung Heilpädagogik im Lernfeld „Heilpädagogisch Handeln - Beziehungen aufbauen, Entwicklungen begleiten, Bildungsprozesse unterstützen, Erziehungspartnerschaften gestalten“ und in den Praxiszeiten,
3. in der Fachrichtung Sozialpädagogik im Lernfeld „Sozialpädagogische Bildungsarbeit in Bildungsbereichen professionell gestalten“ und in den Praxiszeiten.

§ 15 Bestimmungen zur Prüfung

(1) Für die Prüfungsfächer, Prüfungslernfelder und Lernbereiche der schriftlichen Prüfung sowie die praktische Prüfung mit den jeweils in Klammern angegebenen Bearbeitungszeiten in Zeitstunden ergeben sich aus der Anlage 1. Zusätzlich ist eine Hausarbeit Bestandteil der Prü-

fung. In der Fachrichtung Heilpädagogik wird darüber hinaus ein Kolloquium im didaktisch-methodischen Anwendungsbereich durchgeführt.

Anl.

(2) Für die Abschlussprüfung wird bestimmt, dass eine „mangelhaft“ oder „ungenügend“ lautende Note nicht ausgeglichen werden kann

1. in der Fachrichtung Heilerziehungspflege in dem Prüfungslernfeld „Adressatengerechte Bildungs- und Unterstützungsangebote partizipatorisch planen und umsetzen sowie Pflegeprozesse gestalten“ und in der Hausarbeit sowie in den Praxiszeiten,
2. in der Fachrichtung Heilpädagogik in dem Prüfungslernfeld „Heilpädagogisch Handeln - Beziehungen aufbauen, Entwicklungen begleiten, Bildungsprozesse unterstützen, Erziehungspartnerschaften gestalten“ und in der Hausarbeit,
3. in der Fachrichtung Sozialpädagogik in dem Prüfungslernfeld „Sozialpädagogische Bildungsarbeit in Bildungsbereichen professionell gestalten“ und in der Hausarbeit sowie in den Praxiszeiten.

§ 16

Gleichstellung von Abschlüssen

Wer ohne den Berufsabschluss „Sozialpädagogische Assistentin“ oder „Sozialpädagogischer Assistent“ in das dritte Schulleistungsjahr der Fachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik versetzt ist, erhält die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistentin“ oder „Staatlich geprüfter Sozialpädagogischer Assistent“, sofern die in § 12 Absatz 1 vorgeschriebenen Praxiszeiten im Elementarbereich erfolgreich absolviert wurden und mindestens 600 Stunden Berufstätigkeit oder Praxiszeiten in zwei Arbeitsfeldern nachgewiesen werden. Das Zeugnis erhält den Vermerk: „Mit der Versetzung in das dritte Schulleistungsjahr der Fachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik wird die Berechtigung verliehen, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistentin“ oder „Staatlich geprüfter Sozialpädagogischer Assistent“ zu führen.“

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

§ 17

Anlagen

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verordnung.

Anl.

§ 18

Übergangsregelung

(1) Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 bereits einen Bildungsgang der Fachschule besuchen, findet die Fachschulverordnung vom 20. Juli 2017 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 219), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Februar 2021 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 68), bis zum Ende dieses Bildungsganges Anwendung. § 4 Absatz 3 findet auch für Schülerinnen und Schüler Anwendung, die sich im Schuljahr 2019/20 und 2020/21 in einem Bildungsgang der Fachschule befunden haben.

(2) Abweichend von § 11 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2, Absatz 5 Nummer 2 und 4 bedarf es im Schuljahr 2021/2022 für die Neuaufnahme von Schülerinnen und Schülern nicht des Nachweises von einschlägigen praktischen Tätigkeiten, eines einschlägigen Praktikums oder einschlägiger Praxis im Umfang von 150 Zeitstunden.

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Fachschulverordnung vom 20. Juli 2017 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 11. Februar 2021 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 68), außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 10. Mai 2021

Karin Prien

Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Anlage 1

(zu § 9 Absatz 1 und § 15 Absatz 1)

Prüfungsfächer, Prüfungslernfelder und Lernbereiche der schriftlichen Prüfung mit den in Klammern angegebenen Bearbeitungszeiten in Zeitstunden sind im Fachbereich

1 Gestaltung

in der Fachrichtung

1.1 Handwerkliches Gestalten

Schwerpunkte Holz, Metall, Stein, Keramik, Textil, Bildhauerei:

Entwurf (drei)

Formgebung (drei)

Werkstofftechnik (drei)

Mathematik (drei)

Deutsch/Kommunikation *** (drei)

Englisch *** (drei)

1.2 Raumgestaltung und Innenausbau:

Konstruktion (sechs)

Baubetrieb (zwei)

Werkstofftechnik (zwei)

Mathematik (zwei)

Deutsch/Kommunikation *** (drei)

Englisch *** (drei)

2 Technik

in der Fachrichtung

2.1 Automatisierungstechnik:

LF 2: Komplexe automatisierte Systeme planen und entwickeln (drei)

LF 5: Automatisierte Systeme programmieren und visualisieren (drei)

LF 9: Automatisierte Systeme in Betrieb nehmen, übergeben und instandhalten (drei)

Deutsch/Kommunikation (drei)

Mathematik (drei)

Englisch (drei)

2.2 Bautechnik:

a) Schwerpunkt Hochbau

LF 1: Ein Grundstück erschließen

LF 2: Ein Bauwerk gründen

Gesamtprüfungsdauer: (zwei)

LF 3: Ein Kellergeschoss planen

LF 4: Eine Wand und eine Decke planen

LF 5: Ein Dach planen

Gesamtprüfungsdauer: (drei)

LF 6: Eine Genehmigungs- und Ausführungsplanung für ein Wohngebäude durchführen sowie eine Leistungsbeschreibung einschließlich Kalkulation ausgewählter Gewerke erstellen

LF 7: Die Planung eines Nichtwohngebäudes durchführen

LF 9: Die Planung eines Plusenergiegebäudes durchführen

Gesamtprüfungsdauer: (vier)

Mathematik (drei)

Deutsch/Kommunikation (***) (drei)

Englisch (***) (drei)

b) Schwerpunkt Bauwerkerhaltung

LF 1: Ein Grundstück erschließen

LF 2: Ein Bauwerk gründen

Gesamtprüfungsdauer: (zwei)

LF 3: Ein Kellergeschoss planen

LF 4: Eine Wand und eine Decke planen

LF 5: Ein Dach planen

Gesamtprüfungsdauer: (drei)

LF 7: Eine Ausführungsplanung unter der Berücksichtigung des Denkmalschutzes durchführen sowie eine Leistungsbeschreibung einschließlich Kalkulation ausgewählter Gewerke erstellen

LF 8: Eine Sanierung und Unterhaltung von alten Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Baukonstruktionen planen

LF 9: Eine energetische Sanierung im Gebäudebestand durchführen

Gesamtprüfungsdauer: (vier)

Mathematik (drei)

Deutsch/Kommunikation *** (drei)

Englisch *** (drei)

c) Schwerpunkt Tief- und Straßenbau

LF 1: Ein Grundstück erschließen

LF 2: Ein Bauwerk gründen

Gesamtprüfungsdauer: (zwei)

LF 6: Einen Straßenentwurf und eine Verkehrsfläche planen

LF 7: Eine Planung im Bereich Siedlungswasserwirtschaft durchführen

Gesamtprüfungsdauer: (vier)

LF 9: Eine Planung im Bereich Tiefbau, Geotechnik, Wasserbau und Küstenschutz durchführen sowie eine Leistungsbeschreibung einschließlich Kalkulation ausgewählter Gewerke erstellen (drei)

Mathematik (drei)

Deutsch/Kommunikation *** (drei)

Englisch *** (drei)

2.3 Chemietechnik:

Allgemeine und anorganische Chemie (drei)

Organische Chemie (drei)

Chemische Betriebstechnik (drei)

Mathematik (drei)

Deutsch/Kommunikation *** (drei)

Englisch *** (drei)

2.4 Druck- und Medientechnik:

Auftragsmanagement und Kalkulation (drei)

Webbasierte Workflowtechnologie der Druckvorstufe (drei)

Prozesstechnologie Druck und Druckverarbeitung (drei)

Mathematik (drei)

Deutsch/Kommunikation *** (drei)

Englisch *** (drei)

2.5 Elektromobilität:

Elektronische Systeme (drei)

Fahrzeugtechnische Systeme (drei)

Elektroenergiemanagement (drei)

Mathematik (drei)

Deutsch/Kommunikation *** (drei)

Englisch *** (drei)

2.6 Elektrotechnik:

a) Schwerpunkt Datenverarbeitungstechnik:

Steuerungs- und Regelungstechnik (drei)

Betriebssysteme und Netzwerke (drei)

System- und Anwendungsprogrammierung (drei)

Mathematik (drei)

Deutsch/Kommunikation *** (drei)

Englisch *** (drei)

b) Schwerpunkt Energietechnik und Prozessautomatisierung:

Energietechnische Systeme (drei)

Energie- und Antriebselektronik (drei)

Automatisierungstechnik (drei)

Mathematik (drei)

Deutsch/Kommunikation *** (drei)

Englisch *** (drei)

c) Schwerpunkt Industrieelektronik:

Angewandte Elektronik (drei)

Elektrische Regelungstechnik (drei)

Automatisierungstechnik (drei)

Mathematik (drei)

Deutsch/Kommunikation *** (drei)

Englisch *** (drei)

2.7 Farb- und Lacktechnik:

LF 2: Polychrome Farbharmonien, unter Einbeziehung der Formenlehre, mit handwerklichen Techniken entwickeln und umsetzen

LF 8: Komplexe zweckgebundene Objekte im Innen- und Außenraum gestalten

Gesamtprüfungsdauer: (vier)

LF 1: Untergründe werkstoffkundig für eine Beschichtung vorbereiten und prüfen

LF 7: Komplexe Beschichtungssysteme analysieren, vergleichen und bewerten

Gesamtprüfungsdauer: (drei)

LF 3: Betriebliche/Wirtschaftliche Vorgänge zahlenmäßig erfassen und unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben auswerten (drei)

Mathematik *** (drei)

Deutsch/Kommunikation *** (drei)

Englisch *** (drei)

2.8 Gebäudesystemtechnik:

Gebäudeökonomie (drei)

Heizungs-, Sanitär- und Raumluftechnik (drei)

Systemtechnik (drei)

Mathematik (drei)

Deutsch/Kommunikation *** (drei)

Englisch *** (drei)

2.9 Holztechnik:

Entwurf/Konstruktion (sechs)

Arbeits- und Fertigungsorganisation (zwei)

Werkstofftechnik (zwei)

Mathematik (zwei)

Deutsch/Kommunikation *** (drei)

Englisch *** (drei)

2.10 Informatik:

Betriebssysteme und Netzwerke (drei)

Mikrocomputertechnik (drei)

System- und Anwendungsprogrammierung (drei)

Mathematik (drei)

Deutsch/Kommunikation *** (drei)

Englisch *** (drei)

2.11 Informationstechnik:

Nachrichtentechnik (drei)

Steuerungs- und Regelungstechnik (drei)

System- und Anwendungsprogrammierung (drei)

Mathematik (drei)

Deutsch/Kommunikation *** (drei)

Englisch *** (drei)

2.12 Kraftfahrzeugtechnik:

a) Schwerpunkt Systemtechnik:

Triebwerk-/Antriebsysteme (drei)

Kraftfahrzeugelektrik/-elektronik (drei)

Arbeitsorganisation und Rechnungswesen (drei)

Mathematik (drei)

Deutsch/Kommunikation *** (drei)

Englisch ***) (drei)

b) Schwerpunkt Konstruktionstechnik:

Konstruktion (drei)

Fahrzeugsysteme und Diagnose (drei)

Arbeitsorganisation und Rechnungswesen (drei)

Mathematik (drei)

Deutsch/Kommunikation ***) (drei)

Englisch ***) (drei)

2.13 Lebensmitteltechnik:

a) Schwerpunkte Prozess- und Fleischereitechnik:

Produktions- und Anlagentechnik (drei)

Qualitätssicherung (drei)

Verpackungstechnik (drei)

Mathematik (drei)

Deutsch/Kommunikation ***) (drei)

Englisch ***) (drei)

b) Schwerpunkt Produktions- und Betriebsmanagement:

Qualitätssicherung (drei)

Informations- und Kommunikationstechnik (drei)

Material-, Produktions- und Absatzwirtschaft (drei)

Mathematik (drei)

Deutsch/Kommunikation ***) (drei)

Englisch ***) (drei)

c) Schwerpunkt Systemgastronomie:

Produktionstechnik/Catering (drei)

Qualitätssicherung (drei)

Verpackungstechnik/Umweltmanagement (drei)

Mathematik (drei)

Deutsch/Kommunikation ***) (drei)

Englisch ***) (drei)

2.14 Maschinenteknik:

Konstruktion (drei)

Fertigungstechnik (drei)

Automatisierungstechnik (drei)

Mathematik (drei)

Deutsch/Kommunikation ***) (drei)

Englisch ***) (drei)

2.15 Mechatronik:

a) Schwerpunkt Automatisierungstechnik:

LF 2: Komplexe mechatronische Systeme designen und entwickeln (drei)

LF 6: Mechatronische Systeme programmieren und visualisieren (drei)

LF 7: Mechatronische Systeme in der Automatisierungstechnik umsetzen (drei)

Mathematik *) (drei)

Deutsch/Kommunikation *) (drei)

Englisch *) (drei)

b) Schwerpunkt Mikrotechnologien:

LF 6: Aktive und passive mikroelektronische Bauelemente und Systeme dimensionieren und realisieren (drei)

LF 7: Strukturen, Bauelemente und Systeme der Mikrosystemtechnik mittels ausgewählter Verfahren realisieren, evaluieren und optimieren (drei)

LF 8: Prozessabläufe der Aufbau- und Verbindungstechnik und relevante Merkmale analysieren, entwickeln und abstimmen (drei)

Mathematik *) (drei)

Deutsch/Kommunikation *) (drei)

Englisch *) (drei)

c) Schwerpunkt Betriebstechnik:

LF 2: Komplexe mechatronische Systeme designen und entwickeln (drei)

LF 3: Produktions- und Fertigungsprozesse planen, entwickeln und in die Prozessumgebung integrieren (drei)

LF 6: Betriebsabläufe überwachen und Instandhaltungsprozesse planen (drei)

Mathematik *) (drei)

Deutsch/Kommunikation *) (drei)

Englisch *) (drei)

2.16 Medizintechnik:

Medizintechnik (drei)

Datenverarbeitungstechnik (drei)

Qualitätsmanagement (drei)

Mathematik (drei)

Deutsch/Kommunikation ***) (drei)

Englisch ***) (drei)

2.17 Technische Betriebswirtschaft:

LF 1: Unternehmen gründen, finanzieren und strategisch gestalten

LF 2: Kernprozesse des Unternehmens planen, steuern und kontrollieren

LF 3: Personalwirtschaftliche Prozesse gestalten

Gesamtprüfungsdauer: (drei)

LF 4: Geschäftsvorgänge verarbeiten sowie bilanzielle Auswirkungen beurteilen

LF 5: Vorschriften des Wirtschafts- und Steuerrechts anwenden

LF 7: Geschäftsvorgänge erfolgsorientiert steuern

Gesamtprüfungsdauer: (drei)

LF 8: Grundlegende Aspekte der Mittelstandsökonomie erarbeiten

LF 9: Controlling für die Steuerung und Kontrolle von KMU-Unternehmen einsetzen

LF 10: strategische Entscheidungen zur nachhaltigen Existenzgründung unterstützen

Gesamtprüfungsdauer: (drei)

Mathematik *** (drei)

Deutsch/Kommunikation *** (drei)

Englisch *** (drei)

2.18 Umweltschutztechnik:

Abfallwirtschaft (drei)

Gewässerschutz, Abwasser (drei)

Verfahrenstechnik (drei)

Mathematik (drei)

Deutsch/Kommunikation *** (drei)

Englisch *** (drei)

2.19 Vermessungstechnik:

Vermessungskunde (drei)

Fotogrammetrie (zwei)

Tiefbautechnik (drei)

Mathematik (drei)

Deutsch/Kommunikation *** (drei)

Englisch *** (drei)

2.20 Windenergietechnik:

Regelungstechnische Systeme/Leistungselektronik (drei)

Anlagentechnik (drei)

Instandhaltungsmanagement (drei)

Mathematik (drei)

Deutsch/Kommunikation *** (drei)

Englisch *** (drei)

3 Wirtschaft

in der Fachrichtung

3.1 Betriebswirtschaft:

a) Schwerpunkt Controlling:

LF 1: Unternehmen gründen, finanzieren und strategisch gestalten

LF 2: Kernprozesse des Unternehmens planen, steuern und kontrollieren

LF 3: Personalwirtschaftliche Prozesse gestalten

Gesamtprüfungsdauer: (drei)

LF 6: Geschäftsvorgänge verarbeiten und bilanzielle Auswirkungen beurteilen

LF 7: Kosten- und Leistungsrechnung erstellen und anwenden

Gesamtprüfungsdauer: (drei)

LF 8: Controlling für die operative Planung, Steuerung und Kontrolle nutzen

LF 9: Strategische Entscheidungen zur nachhaltigen Existenzsicherung unterstützen

Gesamtprüfungsdauer: (drei)

Wirtschaftsmathematik (drei)

Deutsch/Kommunikation *) (drei)

Englisch *) (drei)

b) Schwerpunkt Personalwesen:

LF 1: Unternehmen gründen, finanzieren und strategisch gestalten

LF 2: Kernprozesse des Unternehmens planen, steuern und kontrollieren

LF 3: Vorschriften des Wirtschafts- und Steuerrechts anwenden

Gesamtprüfungsdauer: (drei)

LF 5: Geschäftsvorgänge verarbeiten und bilanzielle Auswirkungen beurteilen

LF 6: Geschäftsprozesse erfolgsorientiert steuern

Gesamtprüfungsdauer: (drei)

LF 7: Personal beschaffen, einstellen und abbauen

LF 8: Personal führen und entwickeln

LF 9: Personal unter Beachtung des Arbeits- und Sozialrechts verwalten

Gesamtprüfungsdauer: (drei)

Wirtschaftsmathematik *) (drei)

Deutsch/Kommunikation (drei)

Englisch *) (drei)

c) Schwerpunkt Handelsmanagement:

LF 1: Unternehmen gründen, finanzieren und strategisch gestalten

LF 2: Kernprozesse des Unternehmens planen, steuern und kontrollieren

LF 3: Personalwirtschaftliche Prozesse gestalten

Gesamtprüfungsdauer: (drei)

LF 6: Geschäftsvorgänge verarbeiten und bilanzielle Auswirkungen beurteilen

LF 7: Geschäftsprozesse erfolgsorientiert steuern

Gesamtprüfungsdauer: (drei)

LF 8: Prozesse im Handel planen, steuern und kontrollieren

LF 9: Die Supply Chain im Handel gestalten

LF 10: Außenhandelsgeschäfte planen, durchführen und kontrollieren

Gesamtprüfungsdauer: (drei)

Wirtschaftsmathematik *) (drei)

Englisch (drei)

Deutsch/Kommunikation *) (drei)

d) Schwerpunkt Informationsverarbeitung und Informationsmanagement:

Informationsverarbeitung (drei)

Betriebswirtschaftslehre (drei)

Rechnungswesen (drei)

Wirtschaftsmathematik *) (drei)

Englisch *) (drei)

Deutsch/Kommunikation (drei)

3.2 Hauswirtschaft:

a) Weiterbildungsgang „Hauswirtschaftliche Betriebsleiterin“ oder „Hauswirtschaftlicher Betriebsleiter“:

Hauswirtschaftliche Theorie und Praxis (drei)

Betriebswirtschaftslehre und Organisation (drei)

Berufs- und Arbeitspädagogik oder Personalmanagement (drei)

Deutsch **) oder

Englisch **) oder

Wirtschaftsmathematik **) (drei)

b) Weiterbildungsgang „Wirtschafterin“ oder „Wirtschafter“:

Hauswirtschaftliche Theorie (vier)

Betriebswirtschaftslehre und Organisation (zwei)

3.3 Hotel- und Gaststättengewerbe:

a) Weiterbildungsgang „Hotel- und Gaststättenbetriebswirtin“ oder „Hotel- und Gaststättenbetriebswirt“:

LF 1: Rahmenbedingungen unternehmerischer Gründung erarbeiten, beurteilen und anwenden

LF 4: Rechtsvorschriften anwenden, die das Unternehmen im Umgang mit Kunden, Lieferanten und Mitarbeitern betreffen

LF 8: Betriebswirtschaftliche Prozesse planen, steuern, kontrollieren und verändern

Gesamtprüfungsdauer: (drei)

LF 3: Bildungs- und Entwicklungsprozesse im Unternehmen gestalten, beurteilen und verändern

LF 5: Gastgewerbliche Leistungsprozesse planen, organisieren, beurteilen und verändern

LF 9: Prozesse des Personalmanagements planen, gestalten und beurteilen

Gesamtprüfungsdauer: (drei)

LF 6: Lebensmittel unter ernährungsphysiologischen und technologischen Aspekten unterscheiden und beurteilen

LF 7: Spanisch, Französisch, Schwedisch im Hotel- und Gaststättengewerbe nutzen

Gesamtprüfungsdauer: (drei)

Praktische Prüfung: Schwerpunktbereiche: Küche, Restaurant, Hotel, Systemmanagement (drei)

Mathematik ***) (drei)

Deutsch/Kommunikation ***) (drei)

Englisch ***) (drei)

b) Weiterbildungsgang „Gastronomin“ oder „Gastronom“:

LF 1: Rahmenbedingungen unternehmerischer Gründung erarbeiten, beurteilen und anwenden

LF 2: Geschäftsvorgänge buchen, Jahresabschluss erstellen und für unternehmerische Entscheidungen vorbereiten

LF 5: Gastgewerbliche Leistungsprozesse planen, organisieren, beurteilen und verändern

Gesamtprüfungsdauer: (vier)

LF 4: Rechtsvorschriften anwenden, die das Unternehmen im Umgang mit Kunden, Lieferanten und Mitarbeitern betreffen (drei)

LF 6: Lebensmittel unter ernährungsphysiologischen und technologischen Aspekten unterscheiden und beurteilen (drei)

3.4 Internationale Wirtschaft:

LF 1: Unternehmen gründen, finanzieren und strategisch gestalten

LF 2: Kernprozesse des Unternehmens planen, steuern und kontrollieren

LF 3: Personalwirtschaftliche Prozesse gestalten

Gesamtprüfungsdauer: (drei)

LF 6: Geschäftsvorgänge verarbeiten und bilanzielle Auswirkungen beurteilen

LF 7: Geschäftsprozesse erfolgsorientiert steuern

Gesamtprüfungsdauer: (drei)

LF 8: Grundlagen des Außenhandels darstellen und strategische Maßnahmen planen

LF 9: Internationale Verträge gestalten und Auslandsgeschäfte finanzieren

LF 10: Import- und Exportprozesse planen, durchführen und kontrollieren

Gesamtprüfungsdauer: (drei)

Wirtschaftsmathematik *) (drei)

Englisch (drei)

Deutsch/Kommunikation *) (drei)

3.5 Logistik:

LF 1: Unternehmen gründen, finanzieren und strategisch gestalten

LF 2: Kernprozesse des Unternehmens planen, steuern und kontrollieren

LF 3: Personalwirtschaftliche Prozesse gestalten

Gesamtprüfungsdauer: (drei)

LF 6: Geschäftsvorgänge verarbeiten und bilanzielle Auswirkungen beurteilen

LF 7: Geschäftsprozesse erfolgsorientiert steuern

Gesamtprüfungsdauer: (drei)

LF 8: Transport- und Lagerprozesse planen, steuern und kontrollieren

LF 9: Logistikverträge für Handel und Industrie in Beschaffung, Produktion und Distribution gestalten

LF 10: Nationale und internationale Supply Chains in Handel und Industrie analysieren und optimieren

Gesamtprüfungsdauer: (drei)

Wirtschaftsmathematik *) (drei)

Englisch (drei)

Deutsch/Kommunikation *) (drei)

3.6 Marketing:

LF 1: Unternehmen gründen, finanzieren und strategisch gestalten

LF 2: Kernprozesse des Unternehmens planen, steuern und kontrollieren

LF 3: Personalwirtschaftliche Prozesse gestalten

Gesamtprüfungsdauer: (drei)

LF 6: Geschäftsvorgänge verarbeiten und bilanzielle Auswirkungen beurteilen

LF 7: Geschäftsprozesse erfolgsorientiert steuern

Gesamtprüfungsdauer: (drei)

LF 8: Instrumente des Marketing-Mix analysieren, einsetzen und bewerten

LF 9: Marketingkonzeptionen analysieren und entwickeln

LF 10: Märkte analysieren und Marktforschungsergebnisse nutzen

Gesamtprüfungsdauer: (drei)

Wirtschaftsmathematik (drei)

Deutsch/Kommunikation *) (drei)

Englisch *) (drei)

3.7 Tourismus:

LF 1: Unternehmen gründen, finanzieren und strategisch gestalten

LF 2: Kernprozesse des Unternehmens planen, steuern und kontrollieren

LF 3: Personalwirtschaftliche Prozesse gestalten

Gesamtprüfungsdauer: (drei)

LF 6: Geschäftsvorgänge verarbeiten und bilanzielle Auswirkungen beurteilen

LF 7: Geschäftsprozesse erfolgsorientiert steuern

Gesamtprüfungsdauer: (drei)

LF 8: Marketing touristischer Organisationen analysieren und einsetzen

LF 9: Touristikspezifische Betriebsprozesse analysieren und bewerten

LF 10: Geografische Gegebenheiten von Reiseländern erfassen und beurteilen

Gesamtprüfungsdauer: (drei)

Wirtschaftsmathematik *) (drei)

Englisch (drei)

Deutsch/Kommunikation *) (drei)

3.8 Wirtschaftsinformatik:

LF 1: Unternehmen gründen, finanzieren und strategisch gestalten

LF 2: Kernprozesse des Unternehmens planen, steuern und kontrollieren

LF 3: Geschäftsprozesse verarbeiten

Gesamtprüfungsdauer: (drei)

LF 6: Unternehmensdatenbanksysteme entwickeln und optimieren

LF 9: Anwendungssoftware unternehmensspezifisch anpassen, programmieren und bereitstellen

Gesamtprüfungsdauer: (drei)

LF 7: IT-Systeme für Unternehmen auswählen, gestalten und betreuen

LF 8: Netzwerke für Unternehmen planen, implementieren und betreuen

LF 10: Naturwissenschaftliche Grundlagen auf IT-Systeme anwenden

Gesamtprüfungsdauer: (drei)

Wirtschaftsmathematik (drei)

Deutsch/Kommunikation *) (drei)

Englisch *) (drei)

Das Fach Englisch als schriftliches Prüfungsfach kann nach Genehmigung durch die oberste Schulaufsicht durch das Fach Dänisch als fortgeführte Fremdsprache ersetzt werden.

4 Sozialwesen

in der Fachrichtung

4.1 Heilerziehungspflege:

LF 2: Beziehungen professionell gestalten und mit Einzelnen und Gruppen unterstützend arbeiten (vier)

LF 3: Lebenswelten und individuellen Entwicklungsstand wahrnehmen, verstehen und Prozesse der Inklusion fördern (vier)

LF 4: Adressatengerechte Bildungs- und Unterstützungsangebote partizipatorisch planen und umsetzen sowie Pflegeprozesse gestalten (fünf)

Deutsch/Kommunikation mit Sprachbildung *******) (drei)

Mathematik *******) (drei)

Englisch *******) (drei)

4.2 Heilpädagogik:

LF 2: Heilpädagogische Diagnosen erstellen - Individuen, Lebenswelten und Diversität wahrnehmen, verstehen und beschreiben (vier)

LF 3: Heilpädagogisch Handeln - Beziehungen aufbauen, Entwicklungen begleiten, Bildungsprozesse unterstützen, Erziehungspartnerschaften gestalten (drei)

4.3 Sozialpädagogik:

LF 2: Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen pädagogisch arbeiten (vier)

LF 3: Lebenswelten und Diversität wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern (vier)

LF 4: Sozialpädagogische Bildungsarbeit in Bildungsbereichen professionell gestalten (fünf)

Deutsch/Kommunikation mit Sprachbildung *******) (drei)

Mathematik *******) (drei)

Englisch *******) (drei)

Fußnoten

* Von den mit einem * versehenen Fächern der schriftlichen Prüfung können bis zu zwei Fächer durch eine kontinuierliche Leistungsbewertung und ein Fach durch eine schriftliche Facharbeit mit anschließender Präsentation der Ergebnisse im Rahmen eines Kolloquiums unter prüfungsgemäßen Bedingungen ersetzt werden.

** Zum Erwerb der Fachhochschulreife ist in allen drei Fächern je eine schriftliche Prüfung abzulegen. In dem Falle gilt für zwei der drei Fächer die Erläuterung zu *.

*** Zusätzliche schriftliche Prüfungsfächer zum Erwerb der Fachhochschulreife. Für diese gilt die Erläuterung zu *.

Anlage 2 (zu § 4 Absatz 3)



URKUNDE

über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

Frau/Herr

geboren am in

ist aufgrund des Abschlusszeugnisses der Fachschule des
Fachbereichsin der Fachrichtung
ggf. im Schwerpunktan (Name und Ort der Schule) vom
berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung:

„Staatlich (geprüfte/r) (anerkannte/r)“

mit dem Titel

(„Bachelor Professional in dem Fachbereich.....“)

(Ort, Datum)

(Siegel)

Die Schulleiterin/
Der Schulleiter

Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses/
Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

**Festsetzung von Beiträgen an das Land im Haushaltsjahr 2021
nach § 137 Absatz 3 Schulgesetz**

Runderlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 14. April 2021 - III 121 - 0621.2/2021

Zur Durchführung der Bestimmungen des § 137 Absatz 3 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (Haushaltsbegleitgesetz 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 201) werden die Beiträge an das Land für das Haushaltsjahr 2021 auf 221,- Euro je Schülerin / je Schüler an Fachschulen festgesetzt.

Berechnung:

	Berechnungsgrundlage für das Haushaltsjahr 2020 (vergleiche Erlass vom 1. April 2020)	Zuzüglich 1,4 % Erhöhung für das Haushaltsjahr 2021 (Index 2019)	Davon 37,5 % als Beiträge für das Haushaltsjahr 2021
je Schülerin/ je Schüler an Fachschulen	581,- Euro	589,- Euro	221,- Euro

Koordinatoren-Stellen für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen und Förderzentren

An den Gemeinschaftsschulen und Förderzentren werden weitere Stellen von Konrektorinnen und Konrektoren als Koordinatorinnen und Koordinatoren für schulfachliche Aufgaben ausgeschrieben.

In der nachfolgenden Auflistung wird jeweils eine Kernaufgabe der künftigen Koordinatorinnen und Koordinatoren genannt. Zur Festlegung des jeweiligen Aufgabenprofils im Detail sind innerhalb des Schulleitungsteams entsprechende Absprachen zu treffen. Zur Orientierung kann dabei die Aufgabenbeschreibung unter Ziffer VII Absatz 3 des Erlasses vom 18. Mai 1998 - III 4 - 0332.3 (NBI. MBWFK. Seite 266) verwendet werden.

Den Schulen steht für die Wahrnehmung der Koordinierungsfunktionen gemäß § 7 des Leitungszeiterlasses (Erlass zur Bemessung des schulischen Zeitbudgets für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben sowie für die pädagogische Arbeit und für Schulentwicklung vom 31. August 2010, NBI. MBK. Seite 277) ein Zeitbudget zur Verfügung.

Für die ausgeschriebenen Koordinatorenstellen können sich grundsätzlich Lehrkräfte der an der jeweiligen Schulart vertretenen Laufbahnen bewerben. Lehrkräfte mit der Laufbahnbefähigung für Sonderschulen kommen jedoch nur für die Koordination des Förderzentrumsteils in Frage. Die Auswahlentscheidungen werden jeweils nach Eignung und Leistung getroffen. Die Laufbahn der Bewerberinnen und Bewerber ist dabei ohne Belang.

Nach Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt zunächst die Übertragung der Aufgaben. Beförderung und Einweisung in die Planstelle werden nach einer Erprobung gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 2 Landesbeamtengesetz (LBG) und bei Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorgenommen.

Bitte achten Sie auf die Allgemeinen Hinweise auf Seite 208, die entsprechend anzuwenden sind.

Bewerbungen sind über das zuständige Schulamt auf dem Dienstweg an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein - III 30 - zu richten. Die Schulen, für die Sie sich bewerben, werden von hier aus über die eingegangenen Bewerbungen informiert.

Schulart: Gemeinschaftsschulen

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe	Zeitpunkt der Besetzung	Aufgabe/Koordination	Bewerbungen an das
Theodor-Storm-Schule, Grund- und Gemeinschaftsschule in Hohn Kreis Rendsburg-Eckernförde	Koordinatorin/ Koordinator max. A 14 Z Die Besoldung erfolgt lehr- amtsbezogen.	zum nächst- möglichen Zeitpunkt	Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in den Jahrgangsstufen 7 bis 10	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur III 30 Brunswiker Straße 16-22 24105 Kiel

Funktionsstellen

	Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
1. Gemeinschaftsschulen						
1.1	Kurt-Tucholsky-Schule, Gemeinschaftsschule mit Oberstufe der Stadt Flensburg	Flensburg	Koordinatorin/ Koordinator für schulfachliche und schulorganisatorische Aufgaben mit dem Schwerpunkt der Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in den Jahrgangsstufen 9 und 10 sowie der Europaschule und internationalen Begegnungen Bewerberinnen und Bewerber mit Lehrbefähigung Grund- und Hauptschule, Realschule oder Gymnasium	maximal A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2021 *)	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 363 Postfach 7124 24171 Kiel
1.2	Siegfried-Lenz-Schule, Gemeinschaftsschule Handewitt mit Grundschul- und Förderzentrumsteil und Oberstufe 3. Ausschreibung	Handewitt	Koordinatorin/ Koordinator für schulfachliche und schulorganisatorische Aufgaben mit dem Schwerpunkt der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in der Primarstufe Bewerberinnen/ Bewerber mit der Lehrbefähigung für Primarstufe oder Grund- und Hauptschule	A 14	Aufgabenübertragung zum 1. August 2021 *)	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 363 Postfach 7124 24171 Kiel

*) Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 2 Landesbeamten-gesetz wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

	Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
2. Gymnasien						
2.1	Max-Planck-Schule	Kiel	Koordinatorin/Koordinator für schulfachliche Aufgaben mit den Schwerpunkten fach- und unterrichtsübergreifende Schulgestaltung sowie Öffentlichkeitsarbeit *)	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2022 **)	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 363 Postfach 7124 24171 Kiel
2.2	Gymnasium im Hoffmann-von-Fallersleben-Schulzentrum	Lütjenburg	Leiterin/Leiter der Orientierungsstufe mit pädagogischer Verantwortung für die Mittelstufe *)	A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt **	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 363 Postfach 7124 24171 Kiel
2.3	Lauenburger Gelehrten-schule	Ratzeburg	Leiterin/Leiter der Mittelstufe *)	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2021 **)	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 363 Postfach 7124 24171 Kiel

*) Es wird vorausgesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber Lehrkräfte der Laufbahn Gymnasien sind.
Siehe Aufgabenbeschreibung Nachrichtenblatt Nummer 7/1998 Seite 266 folgende.

***) Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 2 Landesbeamtengesetz wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

	Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
3. Berufsbildende Schulen						
3.1	Berufliche Schule des Kreises Nordfriesland in Niebüll	Niebüll	Leitung/ Koordination der Außenstelle Westerland und der Abteilung 6 (Schulbereiche der Gastronomischen Berufe) (m/w/d) *)	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2021 **)	Berufliche Schule des Kreises Nordfriesland in Niebüll Uhlebüller Straße 15 25899 Niebüll

*) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das Stellenprofil bei der Beruflichen Schule des Kreises Nordfriesland in Niebüll, Uhlebüller Straße 15 in 25899 Niebüll anfordern.

***) Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 2 Landesbeamtengesetz wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.
Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin/Studienrat) erfüllen.

Schulleitungen und stellvertretende Schulleitungen

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1. Grundschulen					
1.1	Otto-Thiesen-Schule Süderweg 35 25872 Ostfeld 2. Ausschreibung	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter *) A 13 Z (GH-Lehramt) 129 Schüler/innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.otto-thiesen-schule.lernnetz.de	Schulamt des Kreises Nordfriesland Großstraße 7-11 25813 Husum
1.2	Grundschule Mühlenberg Am Mühlenberg 58 25451 Quickborn	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter *) A 13 Z (GH-Lehramt) 247 Schüler/innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.gsm-quickborn.lernnetz.de	Schulamt des Kreises Pinneberg Kurt-Wagener-Straße 11 25337 Elmshorn
1.3	Brüder-Grimm-Schule Schmiedestraße 38 25462 Rellingen	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter *) A 13 Z (GH-Lehramt) 234 Schüler/innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.bruedergrimm-schule.de	Schulamt des Kreises Pinneberg Kurt-Wagener-Straße 11 25337 Elmshorn
1.4	Grundschule Barkauer Land Heinz-Storm-Straße 3 24245 Kirchbarkau	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter *) A 13 Z (GH-Lehramt) 151 Schüler/innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.schule-kirchbarkau.de	Schulamt des Kreises Plön Heinrich-Rieper-Straße 6 24306 Plön

*) Die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ist erforderlich.

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1.5	Grundschule Pellwormstraße Pellwormstraße 37 22846 Norderstedt 6. Ausschreibung	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter *) A 13 Z (GH-Lehramt) 118 Schüler/innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.grundschule-pellwormstrasse.de	Schulamt des Kreises Segeberg Hamburger Straße 30 23795 Bad Segeberg
1.6	Ernst-Moritz-Arndt-Schule Schäferkopfel 2 25524 Itzehoe	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter *) A 13 Z (GH-Lehramt) 214 Schüler/innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.ema-itzehoe.de	Schulamt des Kreises Steinburg Viktoriastraße 16-18 25524 Itzehoe

*) Die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ist erforderlich.

2. Förderzentren

2.1	Erich-Kästner-Schule Förderzentrum mit dem Schwerpunkt Lernen Bischofsteicher Weg 75b 23858 Reinfeld	Schulleiterin/ Schulleiter *) A 14 (SoS-Lehramt) 25 Schüler/innen intern, 56 Schüler/innen vom Förderzentrum inklusiv betreut	1. Februar 2022	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.EKS-Reinfeld.de	Schulamt des Kreises Stormarn Mommsenstraße 11 23843 Bad Oldesloe
-----	---	---	-----------------	---	--

*) Die Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen oder für das Lehramt für Sonderpädagogik ist erforderlich.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
3. Gemeinschaftsschulen					
3.1	Goethe-Gemeinschaftsschule Westring 358 24118 Kiel	Schulleiterin/ Schulleiter A 15 (GH-Lehramt / RS-Lehramt / Sekundarschul- lehrkräfte Sek. I) oder A 15 Z (Gym-Lehramt) 410 Schüler/innen	zum nächstmög- lichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein de- tailliertes Schul- profil bei der Schule anfordern. Internet: www. ggs-kiel.de	Schulamt Kiel Andreas-Gayk- Straße 31 24103 Kiel
3.2	Reimer-Bull- Schule Grund- und Gemeinschafts- schule Marne Hafenstraße 12 25709 Marne 2. Ausschrei- bung	Schulleiterin/ Schulleiter A 15 (GH-Lehramt / RS-Lehramt / Sekundarschul- lehrkräfte Sek. I) oder A 15 Z (Gym-Lehramt) 542 Schüler/innen	zum nächstmög- lichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein de- tailliertes Schul- profil bei der Schule anfordern. Internet: www. rbs-marne.de	Schulamt des Kreises Dithmarschen Stettiner Stra- ße 30 25746 Heide
3.3	Siegfried-Lenz- Schule, Ge- meinschafts- schule Hande- witt mit Grund- schul- und För- derzentrumsteil und Oberstufe Handewitt	Schulleiterin/ Schulleiter maximal A 16 rund 1.250 Schü- ler/innen	1. August 2021	Bewerberinnen und Bewerber mit Lehrbefähig- ung Grund- und Hauptschule, Realschule oder Gymnasium Das Schulprofil kann bei III 363 angefordert werden.	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig- Holstein III 363 Postfach 7124 24171 Kiel

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
4. Gymnasien					
4.1	Theodor-Heuss- Schule Pinneberg	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter A 15 Z	1. August 2021	Es wird voraus- gesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber Lehrkräfte der Laufbahn Gym- nasien sind. Siehe Aufga- benbeschrei- bung NBI. Num- mer 7/1998 Sei- te 266 folgende	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig- Holstein III 363 Postfach 7124 24171 Kiel

Allgemeine Hinweise

Bei Interesse an einer Bewerbung um eine Schulleiterstelle im Bereich der Grund- und Gemeinschaftsschulen sowie der Förderzentren können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule und „Hinweise zur Anfertigung und zum Verfahren der dienstlichen Beurteilung“ bei den Schülern angefordert werden.

Bewerbungen sind mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs sowie ein Portfolio, aus dem besondere Qualifikationen, Zertifikate und Fortbildungen hervorgehen, innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes vorzulegen. Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits im Landesdienst befinden, haben ihre Bewerbung auf dem Dienstweg vorzulegen. Bitte verzichten Sie aus Gründen des Umweltschutzes auf die Verwendung von Kunststoffmappen und Plastikhüllen.

Die Landesregierung fordert ausdrücklich Frauen auf, sich zu bewerben. Bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben. Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Richtet sich die Zuordnung einer Stelle zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, ist die endgültige Einstufung von der Entwicklung dieser Zahl abhängig. Maßgeblich ist die im Haushaltsplan ausgewiesene Planstelle / Stelle. Daneben müssen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein.

Gemäß § 49 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) wird der Hauptpersonalrat (Lehrer) über die Schulleiterwahlvorschläge unterrichtet, gegebenenfalls wird die Hauptschwerbehindertenvertretung beteiligt.

Die Einsichtnahme des Personalrates in Bewerbungsunterlagen richtet sich nach § 49 Absatz 2 Satz 1 und 2 MBG Schl.-H.. Dienstliche Beurteilungen sind dem Personalrat auf Verlangen der Beschäftigten gemäß § 49 Absatz 3 Satz 2 MBG Schl.-H. zugänglich zu machen. Auf das Antragsrecht nach § 51 Absatz 4 MBG Schl.-H. wird hingewiesen.

Eine Schulleiterstelle wird erneut ausgeschrieben, wenn nach der ersten Ausschreibung keine Bewerbung oder eine nicht ausreichende Zahl qualifizierter Bewerbungen vorliegt. Gleiches gilt, sofern sich auf die Ausschreibung ausschließlich eine bereits an der betreffenden Schule tätige Lehrkraft bewirbt (§ 39 Absatz 3 Satz 1 SchulG).

Schulleiterstellen werden für zwei Jahre im Beamtenverhältnis auf Probe vergeben (§ 5 Landesbeamtengesetz – LBG).

Für alle anderen Funktionsstellen im Schulbereich wird eine Erprobungszeit von einem Jahr festgesetzt (§ 20 Absatz 2 Nummer 2 LBG).

Die Aufgabenübertragung bei den Stellen der stellvertretenden Schulleitung und Koordinatorenstellen für Grund- und Gemeinschaftsschulen sowie der Förderzentren erfolgt zum angegebenen Termin. Beförderung und Einweisung in die Planstelle erfolgen nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

Hotline des Bildungsministeriums: 0431 988-5897

(Allgemeine Informationen insbesondere zu den Themenbereichen Einstiegsmöglichkeiten in das Lehramt des Landes SH und „Digitalpakt Schule“ sowie zur Förderrichtlinie des Sofortausstattungsprogramms)

Besuchen Sie unseren Online-Stellenmarkt Schule für Lehrkräfte unter <https://serviceportal.schleswig-holstein.de/verwaltungsporta/Service/Entry/pbonsh>

Die aktuellen Stellenausschreibungen des IQSH finden Sie unter www.iqsh.schleswig-holstein.de.

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

*Interne Stellenausschreibung
Nur für Landesbedienstete und Menschen mit Behinderung*

Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe zur Erstellung von Unterrichtsmaterialien zu den Themenfeldern Antisemitismus / Judentum / Israel für alle Jahrgangsstufen an weiterführenden Schulen

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein plant die Erarbeitung einer Handreichung zu den Themenfeldern „Antisemitismus / Judentum / Israel“ mit dem Ziel, diese Themenfelder breiter im Unterricht aller Fächer in den weiterführenden Schulen zu verankern.

In der Abteilung III 3 (Schulgestaltung und Schulaufsicht allgemein- und berufsbildende Schulen, Förderzentren, Qualitätssicherung) werden sechs Lehrkräfte verschiedener Fächer gesucht, die im Schuljahr 2021/22 in einer vom IQSH geleiteten Arbeitsgruppe an der Erstellung dieser Handreichung mitwirken.

Für die auf ein Jahr befristete Tätigkeit wird ein Ausgleich von 2 Lehrerwochenstunden vergeben. Der Einsatz erfolgt gemäß den Weisungen der Fachaufsichten Geschichte und Wirtschaft/Politik.

Bewerben können sich Lehrkräfte, die auf Dauer im Dienst des Landes Schleswig-Holstein sind.

Gesucht werden Lehrkräfte für folgende Fächer bzw. Fächergruppen:

- zwei Lehrkräfte der Fächer Geschichte, Geographie, Wirtschaft/Politik, Weltkunde (einmal Sekundarstufe I oder II, einmal Sekundarstufe II)
- zwei Lehrkräfte der Fächer Deutsch und Fremdsprachen (einmal Sekundarstufe I oder II, einmal Sekundarstufe II)
- zwei Lehrkräfte der Fächer Kunst, Musik, Religion, Philosophie (einmal Sekundarstufe I oder II, einmal Sekundarstufe II)

Aufgabenbeschreibung:

- Erarbeitung von Unterrichtseinheiten/Unterrichtsmaterialien zu den Themenfeldern „Antisemitismus / Judentum / Israel“ für verschiedene Fächer in der Sekundarstufe I und II unter Bezugnahme auf die in den Fachanforderungen der Fächer enthaltenen möglichen Anknüpfungspunkte
- Teilnahme an regelmäßigen Arbeitsgruppensitzungen (auch digital)
- Zusammenstellung und Auswertung der Ergebnisse im Team

Anforderungsprofil:

Voraussetzungen für die ausgeschriebenen Aufgaben sind:

- Lehramtsbefähigung für das Lehramt an an Gymnasien oder das Lehramt an Gemeinschaftsschulen in einem oder zwei der gesuchten Fächer
- mehrjährige Unterrichtserfahrung in der Sekundarstufe I oder II in einem oder zwei der gesuchten Fächer
- vertiefte Kenntnisse der Fachanforderungen in den betreffenden Fächern
- hohe fachliche, didaktische und methodische Kompetenzen

Für die Bewerbung von Vorteil sind:

- vertiefte Kenntnisse in den Themenfeldern der geplanten Handreichung
- Kenntnis aktueller Entwicklungen in der Fachdidaktik
- Fähigkeit/Bereitschaft zur Netzwerkarbeit
- organisatorisches und kommunikatives Geschick

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen ein. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden daher bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Frauen werden daher bei gleichwertiger Qualifikation im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt.

Bewerbungen sind mit Angabe bisheriger Tätigkeiten innerhalb eines Monats nach Erscheinen dieses Nachrichtenblatts auf dem Dienstweg zu richten an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, - III 3212 -, Brunswiker Str. 16-22, 24105 Kiel.

Wahrnehmung von Aufgaben zur Unterstützung der Schulaufsicht

Im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein wird für die Unterstützung der Schulaufsicht im Aufgabenfeld Fachaufsicht Naturwissenschaften an allgemeinbildenden Schulen zum 1. August 2021 für die Dauer von sechs Jahren

eine Lehrkraft (m/w/d)
bis zur Besoldungsgruppe A 15 SHBesG

gesucht.

Das ausgeschriebene Aufgabengebiet umfasst:

- Strahlenschutz im naturwissenschaftlichen Unterricht (schulartübergreifend, im Bereich Umsetzung des Erlasses zur Durchführung der Strahlenschutzverordnung StrlSchV bzw. Röntgenverordnung RöV – Strahlenschutz in Schulen, Zuständigkeit für fachbezogene Fragen)
- Anerkennung der Fachkunde Strahlenschutz auf Basis vorliegender Fortbildungsnachweise, z. B. nach erfolgreichem Besuch eines durch das IQSH angebotenen Kurses

Bewerben können sich nur unbefristet im Schuldienst Schleswig-Holstein befindliche Lehrkräfte.

Das Anforderungsprofil

Voraussetzungen für die ausgeschriebene Stelle sind:

- Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen oder das Lehramt an Gymnasien in einem der Fächer Physik, Chemie, Biologie, vorzugsweise jedoch Physik
- mehrjährige Unterrichtserfahrung an einem Gymnasium oder an einer Gemeinschaftsschule
- ausgewiesene überdurchschnittliche fachliche und fachdidaktisch-methodische Kompetenz im jeweiligen naturwissenschaftlichen Fach
- Kenntnisse moderner Informations- und Kommunikationstechnik

Für die Bewerbung von Vorteil sind:

- Bereitschaft zur selbstständigen Arbeit und Teamfähigkeit
- Interesse an schulbezogenen und allgemeinen Arbeitsabläufen der Schulverwaltung

- Flexibilität bezüglich kurzfristig anfallender Fragen oder Arbeitsnotwendigkeiten

Bei fachlichen Fragen zum Anforderungsprofil und den damit verbundenen Aufgaben wenden Sie sich bitte an Frau Silke Rohwer (E-Mail: silke.rohwer@bimi.landsh.de oder Telefon 0431 988-2280).

Für die Wahrnehmung der Aufgaben wird der Lehrkraft pro Schuljahr ein Ausgleich von 1 Lehrerwochenstunde gewährt. Die Dauer der Aufgabenübertragung ist befristet bis zum 31. Juli 2027. Der Einsatz erfolgt gemäß den Weisungen der Schulaufsicht Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen ein. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden daher bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Frauen werden daher bei gleichwertiger Qualifikation im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt.

Interessierte Lehrkräfte werden gebeten, ihre aussagekräftige Bewerbung auf dem Dienstweg innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses Nachrichtenblatts zu richten an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, - III 332 - , Brunswiker Straße 16- 22, 24105 Kiel.

Mitarbeit in der Arbeitsgruppe AG Aufgaben (Entwicklung von Beispielaufgaben für das Abitur im Rahmen der Entwicklung der Bildungsstandards Biologie sowie die Erarbeitung von Empfehlungen für ländergemeinsame Regelungen zu den Rahmenbedingungen der Abiturprüfungen im Fach Biologie)

In der von der KMK eingerichteten Arbeitsgruppe AG Aufgaben für das Fach Biologie werden im Rahmen der Entwicklung der Bildungsstandards Biologie unter der Leitung des IQB Beispielaufgaben für das Abitur entwickelt und zusammengestellt, die den Ländern in einem Aufgabenpool zur Verfügung gestellt werden. Dieser Aufgabenpool dient der Implementation der Bildungsstandards und der Verbesserung der Vergleichbarkeit der Abiturprüfungen in den Ländern. In dieser Arbeitsgruppe sind Lehrkräfte aller 16 Bundesländer vertreten.

Zur Mitarbeit in dieser Arbeitsgruppe wird zum 1. August 2021 eine Lehrkraft gesucht, die abgeschlossen gegenüber länderübergreifenden Abstimmungsprozessen in Bezug auf die Abiturprüfung ist.

Aufgabenbeschreibung:

- Sichtung und Überarbeitung von Aufgabenvorschlägen, die aus den Bundesländern eingereicht werden
- Koordination der Entwicklung von Aufgaben, die vom Land Schleswig-Holstein eingereicht werden
- Teilnahme an regelmäßigen Treffen der Arbeitsgruppe in Berlin
- enge Kooperation mit der Fachaufsicht Biologie in Schleswig-Holstein

Bewerberinnen und Bewerber sollen folgende Voraussetzungen mitbringen:

- abgeschlossenes Hochschulstudium mit einer Lehrbefähigung in der Sekundarstufe II im Fach Biologie an allgemeinbildenden Schulen
- hohe fachwissenschaftliche Kompetenz

- mindestens fünfjährige Unterrichtserfahrung in der Oberstufe einer allgemeinbildenden Schule
- vertiefte Kenntnisse der Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife
- Kenntnis aktueller Entwicklungen in der Fachdidaktik und Aufgeschlossenheit in Bezug auf die Entwicklung neuer Aufgabenformate
- Erfahrung mit der Erstellung und Bewertung von Abiturprüfungsaufgaben beziehungsweise Klassenarbeiten in der Oberstufe

Für die oben genannten Aufgaben wird der Lehrkraft ein Ausgleich von vier Jahreswochenstunden gewährt. Die Tätigkeit ist bis zum 31. Juli 2022 befristet.

Es können sich nur unbefristet im Schuldienst Schleswig-Holstein befindende Lehrkräfte bewerben.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen ein. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden daher bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Frauen werden daher bei gleichwertiger Qualifikation im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt.

Interessierte Lehrkräfte werden gebeten, ihre Bewerbung mit den üblichen Anlagen innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses Nachrichtenblatts auf dem Dienstweg zu richten an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, - III 332 - Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel.

Kreisfachberaterin/Kreisfachberater für Berufliche Orientierung für den Kreis Segeberg

Die Besetzung der Kreisfachberatung Berufliche Orientierung für den Kreis Segeberg soll zum 1. August 2021 für sechs Schuljahre erfolgen.

Es werden sechs Lehrerwochenstunden als Ausgleichstunden gewährt. Eine Lehrerwochenstunde entspricht 70 Jahresarbeitsstunden. Wenn ein Zweierteam gebildet werden soll, werden die jeweiligen Ausgleichstunden entsprechend der Aufgabenverteilung aufgeteilt.

Die Landesregierung hat die Kreisfachberater/innen für Berufliche Orientierung in Schleswig-Holstein mit der Koordination in der regionalen Beruflichen Orientierung beauftragt. Sie sind in den Kreisen und kreisfreien Städten für die Berufliche Orientierung in der Sekundarstufe I aller Gemeinschaftsschulen zuständig und vor allem für die Schulämter, die Schulen und das Bildungsministerium sowie für die Arbeitsagenturen, die Kammern und Verbände, Unternehmen neben den Schulräten/-innen die regionalen Ansprechpartner/innen.

Die Kreisfachberaterin/der Kreisfachberater für Berufliche Orientierung

- arbeitet unmittelbar mit der Schulrätin/dem Schulrat in der Fachaufsicht für die Berufliche Orientierung zusammen. Sie/er koordiniert und unterstützt in Abstimmung mit ihr/ihm die Berufliche Orientierung der Förderzentren und in der Sekundarstufe I der Gemeinschaftsschulen (mit und ohne Oberstufe) in der jeweiligen kreisfreien Stadt/im jeweiligen Kreis. Dies schließt eine Abstimmung der schulischen Maßnahmen in Konzeption und Umsetzung mit den Qualitätskriterien des Berufswahl-SIEGELS und mit den Maßnahmen der entsprechenden Landes- und Bundesprogramme ein.

- vertritt das Schulamt nach Absprache mit der unteren Schulaufsicht in regionalen Gremien zum Übergang Schule-Beruf.
- arbeitet in ihrer Region mit der Agentur für Arbeit, den Regionalen Berufsbildungszentren/ Berufsbildenden Schulen, den Koordinatoren Schule-Wirtschaft der Gymnasien, den regionalen Fachberaterinnen Schule-Betrieb der Kammern, den Kammern und Verbänden der Wirtschaft, Gewerkschaften und anderen wesentlichen Akteuren wie dem Arbeitskreis Schule-Wirtschaft oder Bildungsträgern zusammen.
- wirkt an der Entwicklung von Landeskonzepten mit.
- nimmt an den Dienstversammlungen teil, die das für Bildung zuständige Ministerium einberuft (mindestens zweimal jährlich).
- nimmt an den Sitzungen der jeweiligen Regionalgruppe teil.
- führt in der Regel auch Fortbildungen zur Beruflichen Orientierung durch.

Darüber hinaus entwickelt die Kreisfachberaterin/der Kreisfachberater für Berufliche Orientierung gemeinsam mit der unteren Schulaufsicht regionale Arbeitsschwerpunkte in der Beruflichen Orientierung und setzt diese um. Dies ist im Kreis z. B. die Weiterentwicklung der Einführung von Fall-/Übergangskonferenzen.

Die Regionalgruppen Nord, Mitte und Süd (analog zu den Kammer-Bezirken) werden jeweils von einer Kreisfachberatung für Berufliche Orientierung geleitet. Sie steuern hier kreisübergreifend Informationsaustausch und Abstimmung im Handlungsfeld Schule-Beruf. In den Regionalgruppen sind z. B. die Kreisfachberater/innen für BO der betreffenden Kreise, die Koordinatorinnen und Koordinatoren Schule-Wirtschaft/Berufsorientierung, die Regionalen Berufsbildungszentren/ Berufsbildenden Schulen und die regionalen Fachberaterinnen Schule-Betrieb der Kammern vertreten. Die Leitung der Regionalgruppe wechselt innerhalb der Region in der Regel alle zwei Schuljahre.

Die Ausschreibung richtet sich an Lehrkräfte der Förderzentren und Gemeinschaftsschulen (mit und ohne Oberstufe) im Kreis Segeberg, die unbefristet beim Land beschäftigt sind. Sie sollen vertiefte Erfahrungen und Kenntnisse in der Beruflichen Orientierung und Interesse an koordinierenden Aufgaben haben. Bewerbungen im Team sind möglich.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Frauen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt. Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von vier Wochen nach Erscheines dieses Nachrichtenblatts mit den üblichen Unterlagen auf dem Dienstweg an das Schulamt des Kreises Segeberg, Schulrätin Harder, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg.

Fragen richten Sie gerne an E-Mail: Segeberg@schulamt.landsh.de

Die Aufgabenbeschreibung für die Kreisfachberatungen Berufliche Orientierung kann unter www.mbwk.schleswig-holstein.de / Schule und Beruf eingesehen werden.

Bundesverwaltungsamt

Die folgenden Stellen für Schulleiterinnen oder Schulleiter sind zu besetzen:

Deutsche Schule Arequipa, Peru

Besetzungsdatum: voraussichtlich 01.08.2022

Bewerbungsende: 31.07.2021

Landessprachige Schule mit verstärktem Deutschunterricht

Klassenstufen: 1-12

Schülerzahl: 890

Deutsches Sprachdiplom der KMK

Sekundarabschluss des Landes

Gemischtsprachiges Internationales Baccalaureat (GIB)

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und/oder II

Besoldungsgruppe A 14 / A 15 bzw. die entsprechenden Entgeltgruppen des TV-L

Schulleitungserfahrung ist erwünscht.

Spanischkenntnisse sind erwünscht.

Deutsche Schule Madrid, Spanien

Besetzungsdatum: voraussichtlich 01.08.2022

Bewerbungsende: 30.06.2021

Integrierte Begegnungsschule mit bikulturellem Schulziel

Klassenstufen: 1-12

Schülerzahl: 1.700

Abschlüsse der Sekundarstufe I

Deutsches Internationales Abitur

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II

Besoldungsgruppe A 15 / A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Schulleitungserfahrung im Inland ist erforderlich.

Gute Spanischkenntnisse sind erwünscht.

FEDA (Formación Empresarial Dual Alemana) Madrid, Spanien

Besetzungsdatum: voraussichtlich 01.08.2022

Bewerbungsende: 31.07.2021

Deutsche Auslandsberufsschule

Klassenstufen: 2 (1. und 2. Ausbildungsjahr)

Schülerzahl: 125

Abschlussprüfungen: 61

Industriekaufmann/-frau

Kaufmann/-frau für Spedition- und Logistikdienstleistung

Hotelfachmann/-frau (Außenstelle Teneriffa)

Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel (Außenstelle Valencia)

Técnico en Comercio (Verkäuferin/Verkäufer)

Diplomhandelslehrerinnen/Diplomhandelslehrer mit Unterrichtserfahrung in mindestens einem der in Madrid angebotenen Ausbildungsberufe.

Besoldungsgruppe A 14 / A 15 bzw. die entsprechenden Entgeltgruppen des TV-L

Leitungserfahrungen an einer beruflichen Schule sind erwünscht. Überdurchschnittliches persönliches/berufliches Engagement werden vorausgesetzt.

Gute Spanischkenntnisse sind erwünscht.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Vordrucke für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de – Bewerbung – Schulleitung zur Verfügung.

